

Hans Michael Heinig:

**Rechtliche Rahmenbedingungen für die Entfaltung  
muslimischen Lebens in der Bundesrepublik  
Deutschland**

2023 | Arbeitspapier | Erstveröffentlichung

Verfügbar unter: <https://doi.org/10.47952/gro-publ-134>

**Zitationsvorschlag:**

Heinig, Hans Michael: *Rechtliche Rahmenbedingungen für die Entfaltung muslimischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland*. Georg-August-Universität Göttingen, 2023. Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 25. doi: 10.47952/gro-publ-134.

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY-NC-ND 4.0) zur Verfügung gestellt. Informationen zu dieser Lizenz finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

### Erschienen in der Reihe

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

### Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

---

**Abstract:** Das Religions- und Weltanschauungsrecht in Deutschland geht zurück auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Es ist offen für die Pluralität von Religionen und Weltanschauungen und wird durch einfaches Gesetzesrecht konkretisiert. Standen lange Zeit die christlichen Kirchen im Vordergrund, werden zunehmend die Handlungsmöglichkeiten für andere Religionsgemeinschaften, insbesondere für Muslime ausgelotet. Der Beitrag stellt in diesem Zusammenhang Grundlagen und aktuelle Probleme dar.

**Schlagwörter:** Islam, Religionsrecht, Staatskirchenrecht, Religionsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht, Säkularität, Neutralität

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die Entfaltung muslimischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland\*

*Hans Michael Heinig, Göttingen*

### *I. Historische Prägungen des deutschen Religions- und Weltanschauungsrechts*

#### 1. Der lange Schatten der vorkonstitutionellen Rechtsgeschichte

Das Religions- und Weltanschauungsrecht ist in Deutschland – wie in allen anderen europäischen Rechtsordnungen – historisch geprägt.<sup>1</sup> Solche Prägungen können und wollen Gesellschaften, die inzwischen durch intensive Migrations- und kulturelle Diversifizierungserfahrungen geprägt sind, nicht gänzlich abstreifen. Einwanderung erfolgt in eine Praxis kollektiver Erinnerung hinein, die dann gemeinsam rekapituliert, fortgeschrieben und dabei immer auch „umgeschrieben“ wird, in einen politischen Erfahrungsraum hinein, der dann um neue kollektiv erlebte Herausforderungen und Bewährungen erweitert wird.<sup>2</sup>

Wesentliche religionsrelevante Verfassungsbestimmungen wurden 1919 von der Weimarer Nationalversammlung verabschiedet und dann 1949 in das Grundgesetz übernommen (siehe Art. 140 GG).

Die Weimarer Grundentscheidungen spiegeln historische Vorerfahrungen. 1919 betonte man vor dem Hintergrund vorgegangener „christlicher Staatsvorstellungen“<sup>3</sup>, fortan sollten alle Religionen und Weltanschauungen „gleicher Ehre“ sein. Die „Staatskirchen“ wurden abgeschafft, d.h. die im 19. Jahrhundert einsetzende institutionelle Trennung von Staat und Kir-

---

\* Ein rechtswissenschaftliches Gutachten für den vom Bundesministerium des Innern und für Heimat berufenen Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit, April 2022.

<sup>1</sup> Zum Folgenden etwa *Hans Michael Heinig*, *Prekäre Ordnungen*, 2018; *Christoph Schönberger*, *Etappen des deutschen Religionsrechts von der Reformation bis heute*, in: *ZevKR* 62 (2017), S. 333 ff.; *Peter Unruh*, *Reformation, Staat, Religion*, 2017, S. 165 ff.; *Horst Dreier*, *Staat ohne Gott*, 2018, S. 63 ff.; *Martin Heckel*, *Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung*, 2007.

<sup>2</sup> Zur politischen Bedeutung kollektiver Erinnerung etwa *Jan Assmann*, *Religion, Staat, Kultur*, 2021; zur Funktionsweise eines kollektiven Gedächtnisses etwa *Aleida Assmann*, *Erinnerungsräume*, 1999.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Art. 14 der preußischen Verfassung vom 31.01.1850.

che wurde verfassungsrechtlich fort- und festgeschrieben. Der Staat sollte gleiche Religionsfreiheit garantieren und sich nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifizieren.

Zugleich blieben einige Rechtsinstitute, die sich während der engen Verzahnung von Kirchen und Staat ausgebildet haben, bestehen, etwa der konfessionelle Religionsunterricht an staatlichen Schulen (heute Art. 7 Abs. 3 GG) oder die öffentlich-rechtliche Organisationsform für Religionsgesellschaften und das damit verbundene Recht, bei den Mitgliedern Beiträge in Form von Steuern einzuziehen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV). Trennung bedeutet insofern, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften fortan unter Beibehaltung ihrer Rechtsform nicht mehr Teil der Staatsverwaltung sind. Bisher privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften wurde zudem ein Verfassungsanspruch auf gleichberechtigten Zugang zur öffentlich-rechtlichen Rechtsform eingeräumt.

Man sieht hier schon beispielhaft, wie bestimmte historische Grunderfahrungen im geltenden Recht ihre Spuren bis heute hinterlassen. Sie definieren einen Entwicklungspfad, der nachwirkt – und deshalb auch für das muslimische Leben in Deutschland in den 2020er Jahren relevant ist.

Einige wenige Schlaglichter zur Veranschaulichung:

- Für Deutschland war lange Zeit charakteristisch, dass sich keine der beiden nach der Reformation dominanten christlichen Konfessionen durchsetzen konnte. Protestanten und Katholiken mussten eine friedliche Koexistenz finden. So bildete sich nach verheerenden Bürgerkriegen ein „säkulares Rahmenrecht“ (Martin Heckel) aus, das beide Religionsparteien nach ihrem Selbstverständnis füllen konnten – eine Leitidee, die auch noch heute, im „postwestfälischen Zeitalter“ für den Umgang mit religiösen Freiheitsrechten relevant ist (siehe unten V.1.).

- Im Zuge der Aufklärung wurden dann aus Religionsparteien „Religionsgesellschaften“ – ein vernunftrechtlicher Begriff, der sich in Abgrenzung zum theologischen Wahrheitsanspruch der Kirchen ausbildete und bis heute für die Wahrnehmung korporativer Freiheits- und Teilhaberechte von zentraler Bedeutung ist (siehe unten VI.).

- Ein späteres markantes Datum bildet der preußische Kulturkampf, in dem die protestantische Elite des 1871 geschaffenen Deutschen Reichs einen politischen Konflikt mit dem papstreuen Katholizismus suchte. Dabei kam es zu massiven Übergriffen in religiöse Freiheitsrechte. Der Staat diskriminierte unter Missbrauch der Ideale der Aufklärung Anhänger einer bestimmten Religion. Wenn es heute darum geht, die Grenzen religiöser Freiheitsrechte zu bestimmen, diese Rechte mit legitimen Gemeinwohlinteressen in Ausgleich zu bringen, lehrt die Erfahrung des Kulturkampfes zumindest, eine gewisse Skepsis walten zu lassen, wenn der Staat sich aufschwingt, als „sperrig“ oder „rückständig“ wahrgenommene Religionskulturen

mit äußerst robusten Mitteln den normativen Idealen einer Mehrheitsgesellschaft anpassen zu wollen (siehe unten IV.3., V.1. und 2., VI.).

- Noch dramatischer wirkten dann die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Die Machthaber versuchten die katholische Kirche als politisch relevante Kraft auszuschalten und die evangelischen Landeskirchen nach dem Führerprinzip zu einer Nationalkirche umzuformen. Gegenüber kleineren Gemeinschaften, insbesondere den Juden, entfalteten sie einen mörderischen Furor, der seines Gleichen sucht.

## 2. Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz: Freiheit, Gleichheit, Neutralität, Kooperation als Grundprinzipien

Nachdem das Grundgesetz 1949 wesentliche Teile des Weimarer Religionsverfassungsrechts übernommen hatte, sollte dieses im Lichte der Erfahrungen im NS-Regime doch anders interpretiert werden. Wenn „zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe“, schrieb Rudolf Smend 1951.<sup>4</sup> Diese anfangs breit akzeptierte Leitlinie mündete letztlich in einer ausgesprochen kirchenfreundlichen Rechtspraxis, die das Potential hatte, kleinere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu marginalisieren. Heute würde man sagen: entgegen der Intentionen des Weimarer Verfassungsgebers, denn bei genauer Betrachtung ist das Grundgesetz mit den aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Bestimmungen im Grundsatz auf Bedingungen forciert religiös-weltanschaulicher Pluralität ausgerichtet.

1919 stand die Gleichstellung aller Religionen und Weltanschauungen im Fokus.<sup>5</sup> Zugleich sollten die beiden großen Kirchen, damals noch im Wortsinne „Volkskirchen“, als bedeutende Kräfte für die soziale, kulturelle und geistige Entwicklung nicht beschädigt werden. Man etablierte deshalb in bewusster Abgrenzung zu Frankreich keinen strengen, als religionsfeindlich wahrgenommenen Laizismus, sondern suchte eine „schiedlich-friedliche“ Trennung. So wurden die Religionsfreiheit, die Gleichheit aller Religionen und Weltanschauungen, die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates sowie die kooperative Offenheit

---

<sup>4</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR 1 (1951), S. 4.

<sup>5</sup> Zum Weimarer Religionsverfassungsrecht und den Verhandlungen in der Nationalversammlung etwa Hans Michael Heinig, „Es besteht keine Staatskirche“ – Das Verhältnis von Staat und Religion, in: Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hrsg.), Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020, S. 265 ff.; Christoph Link, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, 2000, S. 99 ff.; Heinrich de Wall, Auf der Suche nach dem kirchenpolitischen System der Reichsverfassung, in: ZRG.KA 106 (2020), S. 50 ff.

des Staates gegenüber den Religionen und Weltanschauungen der Bürger zu den Leitprinzipien der Verfassungsordnung. Seit Anfang der 2000er Jahre ist diese pluralitätsermöglichende Ausrichtung wieder stärker ins Bewusstsein getreten.<sup>6</sup>

Gleichwohl wird das geltende Recht immer wieder politisch hinterfragt, schon weil es nicht „wirkungsneutral“ ist. Religionskulturen fügen sich mit ihren Traditionen und theologischen Selbstverständnissen unterschiedlich gut ein; manche Gruppierungen tun sich leichter, sich an säkularrechtlich begründete Vorgaben anzupassen. Solche Wirkungen werden religionspolitisch oft als „Diskriminierungen“ skandalisiert. Das Recht kennt aber auch gerechtfertigte Ungleichbehandlungen. Nicht alles, was Betroffene als Diskriminierung erleben und politisieren, ist auch im Rechtssinne eine solche.<sup>7</sup>

## *II. Funktionen, Wirkweisen, Ebenen und Grenzen des Religions- und Weltanschauungsrechts*

Um den rechtlichen Rahmen für muslimisches Leben in Deutschland näher beschreiben zu können, muss man einige eher rechtstechnisch anmutende Differenzierungen einführen.

### 1. Verfassungsrecht und Gesetzesrecht

Zunächst ist zu beachten, dass moderne Rechtsordnungen verschiedene Rechtsschichten mit unterschiedlichen Funktionen kennen: Das Verfassungsrecht dient der Bindung politischer Herrschaft unter Einschluss des Gesetzgebers.<sup>8</sup> Hier steht der Schutz bürgerlicher und zivilgesellschaftlicher Freiheitssphären im Vordergrund. Vom Gesetzgeber verabschiedetes Recht dagegen dient der Verwirklichung politischer Ordnungsvorstellungen, indem es Verwaltung, Gerichte und die Bürger bindet. Die Unterscheidung zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht wirkt sich auch religionsrechtlich aus. Das Verfassungsrecht steht nicht zur Disposition der einfachen demokratischen Mehrheit; Verfassungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit in Bundestag und Bundesrat (Art. 79 Abs. 3 GG). Obwohl das Grundgesetz relativ häufig geändert wird, blieb das Religionsverfassungsrecht bislang unberührt und es zeichnet sich auch keine verfassungsändernde Mehrheit für einen grundsätzlichen Systemwechsel ab.

---

<sup>6</sup> Beispielhaft *Christian Walter*, Religionsverfassungsrecht, 2006; *Hans Michael Heinig / Christian Walter* (Hrsg.) Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007.

<sup>7</sup> Mit anderen Worten: Das Verfassungsrecht verlangt vom Gesetzgeber kein „wirkungsneutrales“ Religions- und Weltanschauungsrecht: vgl. *Stefan Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002; *ders.*, Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates – Gehalt und Grenzen, 2004.

<sup>8</sup> *Christoph Möllers*, Das Grundgesetz, 2009, S. 62 ff.; zur Funktion der Herrschaftsbindung durch Verfassungsrecht tritt gleichrangig dessen demokratische Legitimationsfunktion.

Religionsrecht ist zugleich aber immer mehr als konkretisiertes Verfassungsrecht. Das Grundgesetz trifft einige Systementscheidungen, lässt aber Raum für Religionspolitik – und auch für unterschiedliche – etwa stärker auf Kooperation oder Distanz setzende – Ausgestaltungen des Religionsrechts.

## 2. Rechtsebenen

Diese Gestaltungsfreiheit zeigt sich auch im Vergleich zwischen den Bundesländern. Man vergleiche etwa die Rechtslage in Bayern und Berlin. Religionsrecht ist zu weiten Teilen Ländersache. Den Ländern steht traditionell eine sogenannte Kulturhoheit zu, die sich auch auf staatliche Regelungen für religiöse Organisationen und religiöses Handeln erstreckt. Doch auch der Bund hat eine Fülle an Gesetzgebungskompetenzen, die von religionsrechtlicher Relevanz sind, etwa im Zivil-, Sozial-, Arbeits- und Strafrecht.<sup>9</sup> Das Bundesverfassungsrecht setzt einen grundlegenden Rahmen, die Landesverfassungen kennen auch eigene Akzente. Die dürfen aber nicht in Widerspruch zum Grundgesetz stehen (Art 31, Art. 142 GG).

Zunehmende Bedeutung kommt zudem dem Unionsrecht, also dem Recht der EU, zu.<sup>10</sup> Zu nennen ist insbesondere das Antidiskriminierungs- und Datenschutzrecht. Aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Unionsgrundrechten, insb. zur Religionsfreiheit nach Art. 10 Grundrechtecharta, gewinnt an Relevanz, weil sie grundgesetzliche Vorgaben überlagert und ggf. verdrängt. So setzte der EuGH etwa in der Rechtsprechung zur Wirkung der Religionsfreiheit im Streit um religiös geprägte Bekleidung am Arbeitsplatz andere Akzente als das Bundesverfassungsgericht, weil unternehmerische Freiheiten in Konkurrenz zur Religionsfreiheit vom EuGH höher bewertet wurden.<sup>11</sup>

Im Kontext der Internationalisierung der Rechtsordnung tritt dann noch die Europäische Menschenrechtskonvention hinzu, über deren Einhaltung letztlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wacht.<sup>12</sup> Das Bundesverfassungsgericht ist bemüht, dessen Rechtsprechung bei der Interpretation des Grundgesetzes zu berücksichtigen

---

<sup>9</sup> *Karl-Hermann Kästner*, in: Bonner Kommentar Grundgesetz, Art. 140 Rn. 69 ff. (144. Ergänzungslieferung März 2010).

<sup>10</sup> *Claus Dieter Classen*, Europarecht und Staatskirchenrecht, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 483 ff.

<sup>11</sup> *Matthias Jestaedt*, Funktionalität oder Institutionalität? Verbote religiös motivierter Kopfbedeckungen als Exempel – Ein Rechtsprechungsvergleich von EGMR, EuGH, BVerfG und CCRP, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 55 (2020), S. 76 ff. mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

<sup>12</sup> *Angelika Nußberger*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Lösung von Konflikten in multireligiösen Gesellschaften, in: ZevKR 62 (2017), S. 419 ff.; *dies.*, Die Perspektive des EGMR: Funktionalität durch Institutionalität – Sensibilität im Umgang mit nationalen Traditionen, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 55 (2020), S. 55 ff.

und etwaige Wertungskonflikte zu vermeiden. Zugleich hat der EGMR auf dem Feld der Religion immer wieder zu erkennen gegeben, dass den zur Einhaltung der Menschenrechtskonvention verpflichteten Staaten wegen der unterschiedlichen historischen Prägungen und rechtlichen Traditionen ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum bleibt. Mit der Konvention sind etwa bei Fragen der öffentlichen Sichtbarkeit von Religion (z.B. Burkaverbot, Kopftuchverbote in öffentlichen Schulen) verschiedene Lösungen vereinbar.

### 3. Interpretations- und Konkretisierungsbedarf bei Rechtsnormen

Da Rechtsnormen sprachlich gefasst sind, bedürfen sie der Interpretation. Rechtsnormen können ihre eigene Deutung nicht determinieren. Zugleich haben Wörter in der sozialen Praxis des Rechts nicht beliebige Bedeutung. Ihnen ist eine eigene Normativität eigen.

Rechtsnormen können zudem unterschiedlich konkret gefasst sein. Das Verfassungsrecht zeichnet sich z.B. durch einen offen-abstrakten Normierungsstil aus. Parlamentsgesetzliche Bestimmungen sind oft detailreicher, bedürfen aber gleichwohl in der Anwendung einer weiteren Konkretisierung. Erst dann lässt sich sagen, was genau eine Norm in einer bestimmten Situation anordnet oder verbietet. In der Konsequenz sind unterschiedliche Ansichten über das, was eine Rechtsnorm anordnet, unvermeidbar, so dass es ganz wesentlich darauf ankommt, wer zur Letztentscheidung bei Deutungskonflikten berufen ist. Erst eine detaillierte Kompetenzordnung führt dazu, dass das Recht trotz der sprachlichen Verfasstheit geschuldeten Vagheit der einzelnen Rechtsnormen Rechtssicherheit schafft.

Verschiedenste Faktoren fließen in den der Verfassungs- und Gesetzgebung nachgeschalteten Rechtserzeugungsprozess, der Norminterpretation und fallbezogenen Normkonkretion, ein. Dazu gehört auch das Vorverständnis der Norminterpreten, ihre kulturellen Prägungen, ihre Wahrnehmung gesellschaftlicher Konfliktlagen, in die hinein das Recht seine Wirkung entfalten soll. Damit solche Faktoren nicht ungefiltert die Rechtsanwendung bestimmen, verpflichtet sich das Rechtssystem auf bestimmte Praktiken und Kulturtechniken, die eine rationale und unparteiische Rechtsanwendung, so gut es geht, sicherstellen sollen. Eine wesentliche Rolle spielt z.B. die Rechtswissenschaft mit ihren Vorschlägen, das Recht zu systematisieren und verschiedene Gesichtspunkte bei der Normanwendung abzuschichten (Rechtsdogmatik).<sup>13</sup> So hat sich bewährt, im Umgang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit zunächst zu fragen, ob ein bestimmtes Verhalten überhaupt grundrechtlich geschützt ist (Schutzbereich), dann zu untersuchen, ob geschütztes Verhalten dem Staat zurechenbar erschwert oder unterbunden wurde (Eingriff) und erst im Anschluss verfassungsrechtliche Grenzen des Schutzes zu bestimmen (verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs).

---

<sup>13</sup> Siehe etwa *Gregor Kirchhof, Stefan Magen, Karsten Schneider* (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des öffentlichen Rechts?*, 2012.



Trotz aller dogmatischen Bemühungen bleibt aber ein Rest an Unbestimmtheit. Das zeigt sich auch in widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten (man denke nur an die verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen eines Kopftuchs im öffentlichen Dienst).<sup>14</sup> In der unterschiedlichen Deutung des Rechts werden sich immer auch Gesellschaftskonflikte abbilden.

### *III. Säkularität des Rechts, Neutralität des Staates*

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, heißt es in Art. 20 Abs. 1 GG. Grundlage staatlichen Handelns ist seine demokratische Legitimation. Maßgeblich für demokratisches Entscheiden sind Mehrheiten, nicht religiöse Wahrheiten.

Schon im Gefolge der nachreformatorischen konfessionellen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts wurde die religiöse Wahrheitsfrage in der sich ausdifferenzierenden politischen Sphäre suspendiert, um den religiösen Frieden in der Gesellschaft zu gewährleisten. Unter demokratischen Bedingungen wurde dieser Ansatz 1919 bzw. 1949 fortgeschrieben: Der moderne liberaldemokratische Verfassungsstaat hat keine Staatsreligion und keine Staatsweltanschauung. Das Freiheitsprinzip schützt die Menschen in ihrer Diversität. Der Staat bietet ihnen allen „Heimstatt“.<sup>15</sup> Alle Religionen und Weltanschauungen sind gleichberechtigt. Mit keiner identifiziert sich der Staat in besonderer Weise. Er ist in diesem Sinne religiös-weltanschaulich neutral.<sup>16</sup>

Neutralität meint dabei weder Blindheit gegenüber der eigenen Kulturgeschichte, die auch von christlichen und jüdischen Traditionen beeinflusst wurde, noch ausgrenzende Laizität. Das Grundgesetz begründet mit der Präambel (nominatio dei), der Religionsfreiheit, den religiös-weltanschaulichen Diskriminierungsverboten, den Bestimmungen zum Religionsunterricht und zur Anstaltsseelsorge eine religionsverfassungsrechtliche Ordnung, die offen für die Religionen und Weltanschauungen der Bürger ist, gerade damit der Staat selbst nicht religiös, zivilreligiös oder weltanschaulich wird.

---

<sup>14</sup> Hans Michael Heinig, Ein neues Kapitel in einer unendlichen Geschichte?, in: RdJB 2/2015, S. 217 ff.

<sup>15</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

<sup>16</sup> Zum Neutralitäts- und Säkularitätsprinzip siehe näher *Martin Morlok*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 140 Rn. 35 ff.; *Elias Bornemann*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, 2020; *Horst Dreier*, Staat ohne Gott, 2018, S. 9 ff., 95 ff., 141 ff.; *Hans Michael Heinig*, Säkularer Staat – viele Religionen, 2018, S. 13 ff.; *ders.*, Die Verfassung der Religion, 2014, S. 133 ff.; *Christian Walter*, Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 727 ff.; *Karl-Hermann Kästner*, in: Bonner Kommentar Grundgesetz, Art. 140 Rn. 121 ff. (144. Ergänzungslieferung März 2010); *Christian Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, S. 42 ff.

Mit dem Verbot der Staatskirche geht auch einher, dass der Staat auf die religiöse Wahrheitsfrage keine eigene Antwort geben kann und darf. Es soll keine Staatstheologie geben. Öffnet sich der Staat hin zu den Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger (wie etwa beim Religionsunterricht in öffentlichen Schulen), bleiben theologische Fragen diesen überlassen. Deshalb knüpft das Grundgesetz an deren Selbstorganisation in Religionsgemeinschaften an: diese sind als Vereinigungen der Gläubigen autorisiert, für diese gegenüber dem Staat zu sprechen und sie im Rechtssinne zu vertreten. Ein hierarchisch gegliedertes theologisches Lehramt muss damit nicht einhergehen.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates hindert den Staat nicht, in gewissem Maße auch Religionspolitik zu betreiben, solange er damit rein säkulare Gemeinwohlinteressen verfolgt.<sup>17</sup> Die Verfassung rechnet damit, dass Religionen Ambivalenzphänomene darstellen.<sup>18</sup> Sie können ausgesprochen sozialproduktiv wirken (durch Sinnstiftung, durch Trost, durch Mobilisierung zivilgesellschaftlichen Engagements), aber eben auch destruktive Folgen zeitigen (religiöser Extremismus, der individueller Selbstentfaltung gewaltsam Grenzen setzen will). Der freiheitliche Staat hat deshalb ein Interesse an der „Domestizierung“ der den gesellschaftlichen Frieden bedrohenden Kräfte der Religionen (negativ formuliert) und an Religionskulturen, die der liberaldemokratischen Ordnung „entgegenkommende Lebensformen“ (Jürgen Habermas) ausbilden (positiv formuliert). Diesem Interesse darf er nachkommen, solange er dabei Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbote achtet – zugegebenermaßen eine zuweilen schwierige Gratwanderung.

Beide Normkomplexe, die religiösen Freiheits- wie die Gleichheitsrechte schließen, wie wir gleich näher sehen werden, nicht per se aus, dass der Staat die Rechte Dritter und sonstige Verfassungsgüter schützt oder sonstige Gemeinwohlinteressen verfolgt.

Der Staat kann deshalb etwa eine religiöse Organisation, die sich aktiv kämpferisch gegen die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung stellt, verbieten, ohne seine Neutralitätsverpflichtung zu verletzen.<sup>19</sup> Er kann die monströsen Verbrechen, die das europäische Judentum unter dem NS-Regime erleiden musste, zum Anlass nehmen, kollektive Wiedergutmachung gegenüber den Synagogengemeinden und ihren Verbänden zu leisten, ohne

---

<sup>17</sup> Zu Aspekten der Religionspolitik im Überblick *Daniel Gerster/Viola van Melis/Ulrich Willems* (Hrsg.), *Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland*, 2018; ferner etwa *Hans Markus Heimann*, Was bedeutet Religionspolitik heute?, in: *Karlies Abmeier/Andreas Jacobs/Thomas Köhler* (Hrsg.), *Rechtliche Optionen für Kooperationen zwischen deutschen Staat und muslimischen Gemeinschaften*, 2019, S. 199 ff.

<sup>18</sup> *Hans Michael Heinig*, *Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*, 2003, S. 39 ff.

<sup>19</sup> BVerwG, NVwZ 2006, 694 ff.; BVerwG, NVwZ 2014, 1573 ff.; *Michael Germann*, in: *BeckOnline Kommentar Grundgesetz*, Art. 4 Rn. 59 (47. Edition 15.05.2021).

hierdurch religiös parteilich zu werden.<sup>20</sup> Er kann durch die Einrichtung theologischer Forschungseinrichtungen und Studiengänge an staatlichen Hochschulen, allgemeinen wissenschaftlichen Standards verpflichtet, mittelbaren Einfluss auf die weitere Entwicklung von Religionskulturen nehmen, wenn sich denn kooperationswillige Partner finden, die ihre religiösen Kompetenzen einzubringen bereit sind.<sup>21</sup>

#### *IV. Religionsfreiheit: Grundlagen*

##### 1. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit

Die Zentralnorm des Religionsverfassungsrechts schlechthin, die „lex regia“, ist Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die Garantie der Religionsfreiheit. Dort heißt es: „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“. In personeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass hier ein „Menschenrecht“, kein Bürgerrecht statuiert wird. Jedermann kann sich auf die Religionsfreiheit in Deutschland berufen, nicht nur Staatsbürger.

Wie oben skizziert, unterscheidet man in der Rechtspraxis zwischen der Frage, welches Verhalten ein Grundrecht generell sachlich schützt, und der Freiheit, die im Konkreten nach einem Abgleich mit Rechten Dritter und vom Gesetzgeber festgelegten Gemeinwohlbelangen auch effektiv garantiert ist.

Der generelle Schutz der Religionsfreiheit, der Schutzbereich, ist im Grundgesetz denkbar weit gefasst. Zwar wird im Verfassungstext zwischen Glauben, Bekenntnis und Religionsausübung unterschieden. Doch die Rechtsprechung hat diese Teilgewährleistungen zu einem einheitlichen, weit begriffenen Schutzbereich zusammengefasst. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht (vgl. BVerfGE 24, 236 <245 f.>; 32, 98 <106>; 44, 37 <49>; 83, 341 <354>; 108, 282 <297>; 125, 39 <79>; stRspr). Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben (vgl. BVerfGE 12, 1 <4>; 24, 236 <245>; 105, 279 <294>; 123, 148 <177>). Umfasst sind damit nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie

---

<sup>20</sup> *Michael Demel*, Gebrochene Normalität. Die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland, 2011.

<sup>21</sup> *Christian Waldhoff*, Theologie an staatlichen Hochschulen, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 1891 ff.; *Hans Michael Heinig*, Die Verfassung der Religion, 2014, S. 279 ff.

andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (vgl. BVerfGE 24, 236 <245 f.>; 93, 1 <17>). Dazu gehört das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze (vgl. BVerfGE 108, 282 <297>; 138, 296 <328 f. Rn. 85>).<sup>22</sup> Mit anderen Worten: Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes garantiert so etwas wie eine religionspezifische Handlungsfreiheit, bei der die religiöse Motivation eines von außen auch nicht-religiös deutbaren Handelns zur Eröffnung des Schutzbereichs ausreicht.<sup>23</sup>

## 2. Wirkdimensionen der Religionsfreiheit

Alle Grundrechte, also auch die Religionsfreiheit, sind nach dem Grundgesetz primär Abwehrrechte gegen den Staat. Sie schirmen eine Freiheitssphäre gegenüber staatlichen Eingriffen ab. Doch das Bundesverfassungsgericht hat im Laufe der Zeit weitere Grundrechtsdimensionen herausgearbeitet:

Die Grundrechte stellen auch objektiv-rechtliche Grundprinzipien der Rechtsordnung dar („Werteordnung“). Als solche käme ihnen eine Ausstrahlungswirkung zu. So sind grundrechtliche Wertungen etwa bei der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln, auch in der Rechtsbeziehung zwischen Privaten, zu berücksichtigen. Auf solche Weise entfaltet die Religionsfreiheit Wirkungen im Arbeitsrecht, wenn es um das Vertragsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geht.<sup>24</sup>

Zudem verpflichten Grundrechte den Staat, sich schützend vor das grundrechtlich garantierte Rechtsgut zu stellen und Störungen durch Dritte abzuwehren. Die Strafbarkeit der Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB) lässt sich z.B. entsprechend als Ausfluss staatlicher Schutzpflichten verstehen.<sup>25</sup> Schutzpflichten vermitteln allerdings so gut wie nie einen Anspruch auf ein ganz bestimmtes staatliches Handeln. Dem Staat kommt hier ein weiterer Ausgestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu.

---

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -, Rn.78.

<sup>23</sup> Hans Michael Heinig, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: HSKR, S. 559 (577 ff.); Antje von Ungern-Sternberg, Religionsverfassungsrecht, in: Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive, 2021, S. 1335 (1355 ff.).

<sup>24</sup> Udo Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, Art. 4 Rn. 224 ff. (92. Lieferung August 2020); Michael Germann, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 77 (47. Edition 15.05.2021).

<sup>25</sup> Tatjana Hörnle, Religionsstrafrecht, in: Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 2015, S. 219 ff.; ob auch die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB als Ausfluss religionsfreiheitlicher Schutzpflichten verstanden werden kann, ist im Schrifttum umstritten (in dem Sinne etwa Michael Germann, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 70 (47. Edition

### 3. Grenzen der Religionsfreiheit

Kein Grundrecht gilt unbeschränkt. Als Eingriffsabwehrrechte müssen Grundrechte beschränkt werden können, sonst wäre keine staatliche Ordnung möglich. In der Tradition Kants ist daran zu erinnern, dass die Freiheit des einen in der gleich berechtigten Freiheit des anderen ihre Grenze findet. Anders als die meisten anderen Grundrechte kennt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt, d.h. der parlamentarische Gesetzgeber kann hier nicht beliebige Gemeinwohlvorstellungen geltend machen, um Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Stets bedarf es eines kollidierenden Verfassungsrechtsguts. Kollidierende Grundrechte und sonstige Rechtsgüter von Verfassungsrang (etwa die Staatszielbestimmungen in Art. 20a GG) können einen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen.

Etwas anders ist die Rechtslage bei der korporativen Religionsfreiheit.<sup>26</sup> Für das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften kennt Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ausdrücklich die Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“.<sup>27</sup>

In beiden Konstellationen sind Einschränkungen der Religionsfreiheit in ein angemessen ausgeglichenes Verhältnis zur Religionsfreiheit zu bringen. Eingriffe in Grundrechte unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit bzw. (im Falle von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt) dem Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz. Kollidierende Rechte sollen im Verhältnis zu einander je zu ihrem relativen Recht kommen, d.h. Kollisionen sollen nicht einfach einseitig zulasten einer Seite aufgelöst werden.

Das heißt aber auch: Die Religionsfreiheit ist kein Supergrundrecht, das alle anderen Rechte aussticht, sondern sie kann mit guten Gründen eingeschränkt werden. Im Streit steht dann immer wieder, wann ein solcher guter Grund vorliegt. Betrachten wir hierzu einige Fallgestaltungen:

---

15.05.2021). Zum Stand der Diskussion (kritisch) *Bijan Fateh-Moghadam*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, 2019, S. 206 ff.

<sup>26</sup> *Hans Michael Heinig*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: HSKR, S. 559 (593 ff.); *Michael Germann*, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 47 f. (47. Edition 15.05.2021).

<sup>27</sup> BVerfGE 137, 273 (312); *Martin Morlok*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 109, 126.

## V. Individuelle Religionsfreiheit – ausgewählte Fallgestaltungen

### 1. Selbstverständnis des Grundrechtsträgers

Grundrechtsschutz ist belangvoller Individualschutz. Deshalb kommt dem Selbstverständnis des Grundrechtsträgers bei der Frage, ob ein Verhalten unter die Religionsfreiheit fällt, eine zentrale Funktion zu, zumal der Staat selbst ja keine religiöse Kompetenz innehat (s.o.).<sup>28</sup>

Der Minderheitenschutz spielte für die Religionsfreiheit immer eine wichtige Rolle. Für die Bestimmung des Schutzbereichs können die religionskulturellen Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft nicht maßgeblich sein. Insbesondere sind auch religiöse Orthodoxie und Orthopraxie geschützt, auch wenn ein sich aufgeklärt oder progressiv verstehender Teil der Gesellschaft daran Anstoß nimmt. Grundrechtsträger müssen aber ihr Selbstverständnis plausibilisieren. Maßgeblich ist alleine ihre Perspektive. Anderweitige religiöse Lehrtraditionen innerhalb ihrer Religionskultur verkürzen den Grundrechtsschutz nicht.

So kann man sich als Muslima auch dann auf islamisch geprägte Bekleidungspraktiken berufen, wenn diese unter den Gläubigen umstritten sind. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 24, 236 <247 f.>; 108, 282 <298 f.>; 138, 296 <329 Rn. 86>). Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen, können sich dafür ... auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen. Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum sogenannten Bedeckungsgebot vertreten werden ..., kommt es insoweit nicht an, da die religiöse Fundierung der Bekleidungs Wahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist (vgl. BVerfGE 108, 282 <298 f.>; 138, 296 <330 Rn. 87 ff.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 - 1 BvR 354/11 -, Rn. 59).“<sup>29</sup>

### 2. Ausgewählte Fallkonstellationen

Die Lebenswelten, in denen Eingriffe in die Religionsfreiheit vorkommen, sind vielfältig, ebenso wie die Rechtsgüter, die in der Rechtspraxis zur Rechtfertigung herangezogen werden.

---

<sup>28</sup> Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 60.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -, Rn. 80.

Anhand der verschiedenen Fallgestaltungen lässt sich zeigen, was Rechtsgüterausgleich bei kollidierenden Rechtspositionen im Verfassungsrecht konkret meint: Ein funktionsfähiges Rechtswesen verlangt z.B. zuweilen die Mitwirkung von Bürgern. Solche Pflichten dürfen dann nur so weit greifen, wie sie zwingend erforderlich sind: für amtliche Ausweise darf ein Passbild verlangt werden, das das Gesicht zeigt; ein Kopftuch ohne Einfluss auf die biometrische Funktion des Bildes ist hingegen unschädlich.<sup>30</sup> Entlang solcher Differenzierungen versucht die Rechtsordnung gesellschaftliche Konflikte aufzulösen: Aus religiösen Gründen darf eine Eidesleistung verweigert werden, aber eine Beteuerung an Eides statt kann jedermann abverlangt werden. Das Staatsziel des Tierschutzes (Art. 20a GG) rechtfertigt das Verbot des Schächtens, Ausnahmen müssen aber mit Blick auf Erfordernisse religiöser Gemeinschaften möglich sein, wobei das Tierwohl dann durch Qualifikationsanforderungen und Auflagen weitestmöglich sichergestellt wird. Mangels kollidierendes Rechtsguts kommt ein allgemeines Verbot öffentlicher Vollverschleierung, wie Frankreich es kennt (sog. Burkaverbot), in Deutschland nicht in Betracht. Für das Führen eines Kraftfahrzeugs kann hingegen ein freies Blickfeld zwecks Verkehrssicherheit verlangt werden.

In der öffentlichen Wahrnehmung von Religionskonflikten spielt der schulische Bereich eine große Rolle. Hier tritt der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) in Konkurrenz zur Religionsfreiheit der Schüler und dem Recht auf religiöse Kindererziehung der Eltern (Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst auch, Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit des Schulwesens zu treffen. Das Recht des Schulpersonals, einer religiös geprägten Bekleidungspraxis zu folgen, kann deshalb bei einer hierdurch verursachten konkreten Gefährdung des Schulfriedens eingeschränkt werden.<sup>31</sup> Für Schüler kann Gleiches nicht ohne Weiteres gelten. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat (s.o.) hat die religiöse Prägung der Schüler zu akzeptieren. Grenzen sind allerdings dann erreicht, wenn religiöse Kleidung verunmöglicht, die Beschulungsziele zu erreichen (so bei der Vollverschleierung des gesamten Gesichts durch eine Burka).<sup>32</sup>

Entfremdung oder Distanzierung der Schüler von ihrer Herkunftsreligion ist kein legitimes Ziel schulischer Aktivitäten. Die Schule soll aber die Bildungsgrundlagen für ein mündiges

---

<sup>30</sup> *Michael Germann*, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 54.3. mit Nachweisen zur Rechtsprechung (47. Edition 15.05.2021).

<sup>31</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 -, Rn. 1 ff.

<sup>32</sup> *Udo Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, Art. 4 Rn. 154 f. (92. Lieferung August 2020); ob andere Formen der Gesichtshüllung, die vollen Blickkontakt erlauben, gleichfalls untersagt werden können, mag man nach den pandemischen Erfahrungen mit einer mehrjährigen Praxis des Tragens von FFP2- und OP-Masken in Klassenzimmern bezweifeln.

und selbstbestimmtes Leben schaffen. Insoweit müssen religiös geprägte Eltern- und Schü-  
lerwünsche je nach Fallkonstellation auch zurückstehen.

Die genaue Grenzziehung ist schwierig, die Rechtsprechung nicht frei von Schwankungen,  
worin sich auch gesellschaftliche Lernerfahrungen widerspiegeln. Der allgemeinen Schul-  
pflicht wird überragende Bedeutung zuerkannt, die sich in der Regel gegenüber der Religi-  
onsfreiheit durchsetzt.<sup>33</sup> Das gilt auch für die Teilnahme am koedukativen Sport- und  
Schwimmunterricht oder an Klassenfahrten. Im Sexualkundeunterricht ist Sensibilität für die  
Vielfalt sexualethischer Orientierungen gefordert. Im Alltag muss die Unterrichtsorganisa-  
tion keine besondere Rücksicht auf einzelne Bedürfnisse wie etwa Gebetszeiten nehmen. Für  
hohe religiöse Feiertage sind aber Schulbefreiungen geboten. Auch darf es Schülern nicht  
verwehrt werden, religiösen Bedürfnissen nachzugehen, soweit der Schulbetrieb nicht ge-  
stört wird.<sup>34</sup> Ein Leistungsanspruch auf Schaffung einer besonderen Infrastruktur, etwa einen  
Gebetsraum, vermittelt die Religionsfreiheit in der öffentlichen Schule nicht. Doch Pausen-  
gebete sind im Grundsatz ebenso zulässig wie eine gelebte Fastenpraxis (auch wenn letztere  
zulasten der schulischen Leistung gehen kann und entsprechend negativ dann auch in der  
Bewertung zu Buche schlägt).

Auch außerschulisch kann es zu einer Kollision zwischen elterlichen Erziehungsvorstellungen  
und staatlicher Rechtsordnung kommen. Das Grundgesetz misst dem Erziehungsrecht der  
Eltern eine hohe Bedeutung zu. Das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) kommt  
erst zum Zuge, wo das Kindeswohl staatliche Interventionen zwingend gebietet. Ausfluss  
dieser Wertungen ist etwa, dass die religiös motivierte Beschneidung bei Knaben, wenn sie  
lege artis durchgeführt wird, von der Rechtsordnung ausdrücklich gestattet ist (§ 1631d BGB),  
die Genitalverstümmelung bei Mädchen hingegen strafrechtlich verboten wird (§ 226a  
StGB).<sup>35</sup>

## *VI. Korporative Religionsfreiheit – ausgewählte Rechtsfragen*

In der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es zur Religionsfreiheit treffend, sie  
umfasse das Recht, „seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit  
anderen“ auszuüben (Art. 9 Abs. 1 EMRK). Die meisten Religionskulturen kennen Prozesse

---

<sup>33</sup> *Antje von Ungern-Sternberg*, Religionsverfassungsrecht, in: Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in  
transnationaler Perspektive, 2021, S. 1335 (1370 f.); *Christian Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche  
Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D zum  
68. Deutschen Juristentag, 2010, S. 108 ff.

<sup>34</sup> Kritisch zu den Akzentsetzungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 141, 223 ff.) insoweit *Hans Mi-  
chael Heinig*, Religionsfreiheit im Schul- und Mitgliedschaftsrecht. Ein Bericht über die jüngere Rechtsprechung  
des Bundesverwaltungsgerichts (2010-2015), in: ZevKR 61 (2016), S. 202 ff.

<sup>35</sup> *Michael Germann*, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 50.3. und 50.4. (47. Edition 15.05.2021).



der Gemeinschaftsbildung, drängen auf gemeinschaftliche religiöse Praktiken. In der Regel ist dafür ein gewisses Maß an Organisation erforderlich. Auch diese korporative Seite der Religion wird dann vom Grundgesetz freiheitlich geschützt. Die Religionsfreiheit schließt das Recht ein, sich mit anderen Gläubigen zusammenzuschließen (religiöse Vereinigungsfreiheit).<sup>36</sup> Soweit der Zusammenschluss der allseitigen Religionspflege dient, spricht man von Religionsgemeinschaften bzw. Religionsgesellschaften im rechtstechnischen Sinne. Religiöse Organisationen, die nur Teilzwecke verwirklichen, bilden religiöse Vereine. Die Terminologie ist vernunftrechtlich geprägt, folgt also nicht einer theologischen Lehre von der Kirche (Ekklesiologie). Sie hat sich aber erkennbar vor dem Hintergrund der Sozialgestalt der christlichen Kirchen ausgebildet: die Kirchen selbst sind Religionsgemeinschaften, ihre karitativen Vereinigungen sind religiöse Vereine.

Den organisierten Islam unter diese Kategorien zu fassen, fällt nicht ganz leicht.<sup>37</sup> Die genaue Bewertung einiger Islamverbände ist Gegenstand wichtiger Gerichtsentscheidungen.<sup>38</sup> Diese arbeiten heraus, dass von der Verfassung keine „Verkirchlichung“ verlangt wird, wohl aber die Selbstorganisation von Gläubigen zur allseitigen Religionspflege. Hinter dieser Anforderung stecken säkular-rechtlich legitime Anliegen: die Sicherung der negativen Religionsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates in Kooperationsbeziehungen. Bei Religionsgemeinschaften weiß der Staat, wer zu dieser dazugehört und für wen sie sprechen kann. Eine solche Selbstorganisation könne auch arbeitsteilig erfolgen, wie in Dachverbandsstrukturen üblich, wenn auch die Spitzenebene religiöse Aufgaben von hinreichendem Gewicht erfüllten.

Man mag bezweifeln, dass diese Rechtsprechung durchgängig überzeugt.<sup>39</sup> Wer die Verwaltungspraxis beobachtet, kann zudem zuweilen den Eindruck gewinnen, dass die Diskussion um den Rechtsstatus von Dachverbänden anstelle der eigentlich zu beleuchtenden Probleme tritt: die Fremdsteuerung religiöser Organisationen durch ausländische Regierungsbehörden; der Hybridcharakter von Organisationen, in denen parteipolitische und religiöse Aktivitäten letztlich verschmelzen; die Frage der Rechts- und Verfassungstreue; die hinreichende Sozialmächtigkeit angesichts der schwach ausgebildeten Mitgliederstruktur, ... . Darauf wird sogleich noch einmal zurückzukommen sein (unten VIII.).

---

<sup>36</sup> *Martin Morlok*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 137 WRV Rn. 26 ff.

<sup>37</sup> Zum Problemkreis *Hans Michael Heinig*, „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“: Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Zentralkategorie, in: ZevKR 64 (2019), S. 1 ff.

<sup>38</sup> BVerwGE 123, 49 ff.; BVerwG, NVwZ 2019, 236 ff.

<sup>39</sup> Kritik etwa bei *Diana zu Hohenlohe*, Islamische Dachverbände als Religionsgesellschaften – ein Zwischenbericht, in: ZevKR 64 (2019), S. 79 ff.

An dieser Stelle sei zunächst ganz abstrakt festgehalten: Das Grundgesetz garantiert die Gründung religiöser Vereine und Religionsgesellschaften. Auf sie ist das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG seinem Wesen nach anwendbar (im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG). Die allgemeine Rechtsfähigkeit erlangen religiöse Vereinigungen dann nach dem allgemeinen Zivilrecht, Religionsgesellschaften alternativ durch Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV). Ein besonderes Anerkennungs- oder Lizenzierungsverfahren kennt die deutsche Rechtsordnung hingegen nicht.

Neben der Bildung von religiösen Vereinigungen ist selbstredend auch die glaubensgemäße innere Organisation und die organisationspezifische Betätigung von der Religionsfreiheit geschützt. Unter Rücksicht auf die Religionsfreiheit muss der Staat ggf. in der Organisationsstruktur auch Abweichungen von den Vorgaben des allgemeinen Vereinsrechts hinnehmen.<sup>40</sup> Zur Betätigungsfreiheit gehört neben der Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheit in einem administrativ-technischen Sinne auch der gesamte Bereich korporativ geprägter Religionspflege, von der Veranstaltung von Gottesdiensten über religiöse Unterweisungen, missionarische Aktivitäten bis hin zu karitativ geprägter und religiös motivierter Sozial- und Jugendarbeit.<sup>41</sup>

Doch auch der korporativen Freiheit sind Grenzen gesetzt, die gemeinhin durch die für alle geltenden religionsunspezifischen Bestimmungen definiert werden: Gebäude, die der Religionsausübung dienen, müssen das öffentliche Baurecht einhalten. Für öffentliche Veranstaltungen sind Brandschutz- und Immissionsschutzregeln einzuhalten. Bei der Missionstätigkeit ist das Datenschutzrecht einzuhalten. Für religiöse Grablegungen gelten die Bestimmungen des Bestattungsrechts, das die postmortale Würde des Verstorbenen schützen soll, aber auch den Umweltschutz im Blick hat. Im Extremfall kann selbst die Abhaltung von Präsenzgottesdiensten, z.B. aus Gründen des Infektionsschutzes, verboten werden, wenn andere Versammlungen gleichfalls untersagt sind.<sup>42</sup>

### *VII. Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote*

Für Minderheitenreligionen sind traditionell Gleichbehandlungsbestimmungen von besonderer Bedeutung. Das Grundgesetz kennt eine Fülle paritätischer Regelungen, die Diskrimi-

---

<sup>40</sup> BVerfGE 83, 341 (354 f.).

<sup>41</sup> *Martin Morlok*, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 137 WRV Rn. 48 ff.

<sup>42</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. April 2020 - 1 BvQ 28/20 -, Rn. 1 ff.; *Michael Germann*, in: BeckOnline Kommentar Grundgesetz, Art. 4 Rn. 50.5.a. (47. Edition 15.05.2021).

nierungen aus religiös-weltanschaulichen Gründen entgegenwirken sollen: Schon der Garantie gleicher Religionsfreiheit kommt eine fundamental egalitäre Wirkung zu. Zudem spricht das Grundgesetz im Bereich des korporativen Religionsrechts konsequent von Religionsgemeinschaften bzw. Religionsgesellschaften. Die Terminologie ist bewusst inklusiv angelegt. So steht allen Religionsgemeinschaften, nicht nur den beiden etablierten Kirchen, der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG), die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV) oder der Zutritt zu staatlichen Anstalten zwecks Seelsorge offen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV).

Staatliche Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung werden zudem ausdrücklich durch Art. 3 Abs. 3 GG sowie Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 2 WRV (gleicher Zugang zu staatlichen Ämtern; gleiche Wahrnehmung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte) verboten.

Diese zunächst den Staat bindenden Gleichheitsgarantien strahlen gemäß den oben gemachten Ausführungen zu den Grundrechtsdimensionen auch in das Zivilrecht aus. Deshalb sind die verfassungsrechtlichen Verbote von Diskriminierungen aus religiös-weltanschaulichen Gründen auch für das allgemeine Vertragsrecht, das Arbeitsrecht oder das Mietrecht relevant.

Überlagert wird diese sogenannte mittelbare Drittwirkung der Grundrechte inzwischen aber durch europarechtliche Bestimmungen. Infolge der europarechtlichen Überlagerung rücken Gleichheitsfragen vermehrt in das Zentrum des Religionsrechts.<sup>43</sup> Im Recht der Europäischen Union spielen wirtschaftsbezogene Diskriminierungsverbote immer schon eine herausragende Bedeutung; im Laufe der Entwicklung zu einer politischen Union hat sich diese Linie fortgesetzt: die einzige explizite religionspolitische Kompetenz der Union betrifft Antidiskriminierungsmaßnahmen (Art. 19 AEUV). Auf der Grundlage wurden Richtlinien erlassen, die in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt wurden. Dieses erfasst dezidiert auch mittelbare Diskriminierungen, also Bestimmungen und Praktiken, die religiös neutral begründet sind, aber regelmäßig religionspezifisch wirken.<sup>44</sup>

Das Unionsrecht wirkt auch in die religionsverfassungsrechtlich geschützten Freiheitsräume zurück, so etwa bei der Frage, in welchem Umfang Religionsgemeinschaften religiöse Zugehörigkeit zur Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses machen dürfen: Der Europäische Gerichtshof hat hier eine restriktivere Haltung an den Tag gelegt als früher

---

<sup>43</sup> *Alexander Tischbirek*, Ein europäisches Staatskirchenrecht?, in: *Der Staat* 58 (2019), S. 621 ff.

<sup>44</sup> Zur „Philosophie“ des Antidiskriminierungsrechts etwa *Anna Katharina Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021.

in Deutschland unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts üblich – mit beachtlichen Folgen für die Rechtspraxis, wenn man bedenkt, dass die beiden Kirchen, insbesondere dank der sozialstaatlichen Refinanzierung karitativer Aktivitäten, zu den größten Arbeitgebern in Deutschland zählen.<sup>45</sup>

### *VIII. Kooperation zwischen organisiertem Islam und Staat*

Wie eingangs erwähnt zeichnet sich die deutsche Trennung von organisierter Religion und Staat durch Offenheit und Kooperationsbereitschaft aus. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist ... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“<sup>46</sup> Diese Kooperationsoffenheit bezieht sich selbstverständlich auch auf den organisierten Islam. Allerdings sind dazu auch rechtliche Kooperationsvoraussetzungen zu erfüllen. In einigen Konstellationen etwa muss eine „Religionsgemeinschaft“ bzw. „Religionsgesellschaft“ im rechtstechnischen Sinne vorliegen (so in Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV und Art. 141 WRV) – und dann bekommt der akademische Streit, unter welchen Voraussetzungen Moscheevereine und islamische Dachverbände eine solche darstellen, ganz praktische Bedeutung.

Um gleichwohl zu Kooperationsfortschritten zu kommen, behilft sich die Politik zuweilen mit Kniffen und Hilfskonstruktionen. So bezeichnet der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren die islamischen Vertragsparteien schlicht als „islamische Religionsgemeinschaften“. Auf der symbolischen Ebene sollte damit Anerkennung signalisiert werden, freilich ohne verfassungsrechtliche Relevanz zu haben: der Vertrag wurde (anders als Konkordate und evangelische Staatskirchenverträge) nicht in Gesetzesform ratifiziert und wegen des Vorrangs der Verfassung (s.o.) kann ein solcher Vertrag auch nicht über verfassungsrechtlich festgelegte Merkmale disponieren.

Anders gelagert sind die für islamischen Religionsunterricht und islamische Theologie an staatlichen Universitäten entwickelte Beiratsmodelle.<sup>47</sup> Sie haben zuweilen eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung gefunden. Ihre Pointe besteht darin, dass hier Mitwirkungsrechte von religiösen Organisationen so gestaltet werden, dass es auf deren Charakter als Religionsgemeinschaft im rechtstechnischen Sinne nicht entscheidend ankommt. Letztlich

---

<sup>45</sup> EuGH (Große Kammer), Rs. C-414/16, Urteil vom 18. April 2018.

<sup>46</sup> BVerfGE 108, 282 (300).

<sup>47</sup> *Christoph Schmischke*, Das Beiratsmodell – neue Wege für den islamischen Religionsunterricht, 2018.

bleibt dann aber auch offen, ob ein auf solche Weise verantworteter Religionsunterricht ein solcher im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG oder ein aliud darstellt.

Neben der Frage nach dem Zugang zu den religionsverfassungsrechtlichen Institutionen spielen in der religionspolitischen Praxis ganz andere Probleme und Lösungsansätze eine wichtige Rolle. Bereits 2006 wurde von der Bundesregierung die Deutsche Islamkonferenz als ein (verschiedenste staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure einbindendes) Dialogforum gegründet. Vergleichbare Formate finden sich auch auf Länderebene und der kommunalen Ebene. Gleichsam im Windschatten der so aufgebauten Vertrauensbeziehungen wurden mannigfache Formen der staatlichen Projektförderung etabliert. Der Bund wird absehbar seine Anstrengungen verstärken, seinen Beitrag dazu zu leisten, damit ein islamisch geprägter Wohlfahrtsverband entstehen kann.

Hier gilt aber wie im gesamten Religionsverfassungsrecht, dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat auf kooperationswillige und -fähige Partner angewiesen ist, um die Leitidee einer integrativ-offenen Trennung mit Leben zu füllen. Zur Kooperationsfähigkeit aber zählen, je nach Bereich und Umfang, ein gewisses Maß an professioneller Organisation, eine gewisse Sozialmächtigkeit, hinreichende Gewähr der Rechts- und Verfassungstreue (insb. Achtung der Menschenwürde, Anerkennung der fundamentalen Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG als in Deutschland verbindliche politische Ordnung, Aneignung der religionsverfassungsrechtlichen Grundprinzipien wie Trennung von Staat und religiösen Organisationen und Respektierung der Religionsfreiheit unter Einschluss des Rechts aller Menschen, ihre Religion zu wechseln oder aufzugeben), aber wohl auch eine Organisationsstruktur, die eine hinreichende religiöse Selbstbestimmung der Gläubigen ermöglicht – in Abgrenzung zu einer primär politischen Steuerung durch einen ausländischen Staat zum Zwecke der Diasporapolitik oder durch eine ausländische politische Partei.<sup>48</sup> Gerade diesen letzten Aspekt juristisch präzise zu fassen, fällt der Rechtspraxis freilich schwer. Bund und Länder setzen im Umgang mit bundeseinheitlich durch das Grundgesetz vorgegebenen Leitkategorien rechtlich unterschiedliche Akzente, unterstützt übrigens durch eine sehr heterogen agierende gutachterliche Begleitung seitens der Rechtswissenschaft, so dass sich nicht der Eindruck einer konsistenten, streng den verfassungsrechtlichen Bindungen folgenden Verwaltungspraxis einstellt.

---

<sup>48</sup> Kritisch deshalb *Volker Beck*, Religionsverfassungsrecht – Bewährungsprobe Islam, in: ZRP 2019, S. 85 ff.; *ders.*, Religionspolitik zur Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit der Religion, in: Karlies Abmeier/Andreas Jacobs/Thomas Köhler (Hrsg.), Rechtliche Optionen für Kooperationen zwischen deutschem Staat und muslimischen Gemeinschaften, 2019, S. 55 ff.; mit etwas anderer Akzentsetzung bei gleichzeitiger Betonung von Kooperationsvoraussetzungen *Fabian Wittreck*, Muslimische Verbände als Religionsgemeinschaften und Körperschaften – Perspektiven, ebenda, S. 193 ff.

## IX. Ausblick

Die vorliegende Untersuchung kann schon aufgrund des vorgegebenen Seitenumfangs nur exemplarisch entlang gewisser Schwerpunktbildungen den rechtlichen Rahmen für die Entfaltung muslimischen Lebens in Deutschland nachzeichnen.

Auf eine Fülle von Details wäre weiter einzugehen:<sup>49</sup> z.B. Einzelfragen des Baurechts im Kontext islamischer Sakralbauten,<sup>50</sup> Details des Bestattungsrechts,<sup>51</sup> unterschiedlichste Fallkonstellationen von Religionskonflikten in öffentlichen Schulen und ihre schulgesetzliche Einhegung,<sup>52</sup> Perspektiven für eine islamische Seelsorge in Bundeswehr, Gefängnissen und Krankenhäusern,<sup>53</sup> verschiedenste Fragen der religionsfreiheitsrechtlichen Ausstrahlungswirkung

---

<sup>49</sup> Siehe beispielhaft mit weit gefassten Überblicksdarstellungen etwa *Rudolf Steinberg*, Zwischen Grundgesetz und Scharia, 2018; *Mathias Rohe*, Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme, 2016, S. 181 ff.; *Stefan Muckel* (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008.

<sup>50</sup> Zu Teilaspekten etwa BVerwG, NJW 1992, 2170 f.; OVG Koblenz, NVwZ-RR 2017, 439 ff.; OVG Lüneburg, NVwZ-RR, 2010, 219 ff.; OVG Mannheim, NVwZ-RR 2008, 600 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, LKV 2007, 471 ff. VG Düsseldorf Ur. v. 19.11.2012 – 25 K 5958/11, BeckRS 2012, 60476; VG Arnsberg Beschl. v. 17.5.2011 – 14 L 218/11, BeckRS 2011, 50827; VG Berlin Ur. v. 18.2.2009 – 19 A 355/04, BeckRS 2009, 33040; VG Düsseldorf Ur. v. 28.2.2008 – 4 K 945/07, BeckRS 2008, 34092; VG Düsseldorf Ur. v. 23.8.2007 – 9 K 1672/05, BeckRS 2007, 26238; VG Augsburg, NVwZ-RR 2002, 597 ff.; VG Frankfurt, NVwZ-RR 2002, 175 ff.; aus politikwissenschaftlicher Sicht *Claus Leggewie*, Warum es Moscheebaukonflikte gibt und wie man sie bearbeiten kann, in: Bärbel Beinhauer-Köhler/ders., Moscheen in Deutschland, 2009, S. 117 ff.

<sup>51</sup> Etwa VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2020, 689 ff.; *Diana Zacharias*, Religionsfreiheit und Bestattungsrecht, in: DÖV 2012, S. 48 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>52</sup> Im Überblick *Nina Coumont*, Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule, 2008; *dies.* Islam und Schule, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 440 ff.

<sup>53</sup> Siehe etwa *Frank Arloth*, in: ders./Horst Krä, Strafvollzugsgesetz von Bund und Ländern, § 53 StVollzG Rn. 1 ff.; *Ahmet Özdemir*, Islamische Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2021; *Paulina Lutz u.a.*, Islamische Seelsorge im Jugendvollzug, in: Kriminologie – Das Online-Journal 3/2021; *Tarik Tabbara*, Rechtsfragen der Einführung einer muslimischen Krankenhauseelsorge, in: ZAR 2009, 254 ff.; *Silvia Tellenbach*, Muslime im deutschen Strafvollzug, in: Hartmut Lehmann (Hrsg.), Multireligiösität im vereinten Europa, 2003, S. 135 ff.

im Arbeitsrecht und etwaige Folgewirkungen im Sozialrecht,<sup>54</sup> die Bedeutung der Religionsfreiheit für das Migrations- und Aufenthaltsrecht,<sup>55</sup> die unmittelbar und mittelbar religions-schützenden Wirkungen einzelner strafrechtlicher Bestimmungen,<sup>56</sup> haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für etwaige religionsfördernde Subventionen (etwa verlorene Zuschüsse als Anschubfinanzierung für ein Seminar zur Imamausbildung),<sup>57</sup> die Befugnisse von Polizei und Verfassungsschutz im Kontext organisierter Religion.<sup>58</sup>

Die Liste ließe sich fortsetzen und ergänzen um weitere klassische Einzelfelder des Religionsrechts – vom Vertragsrecht<sup>59</sup> über Ersatzschulen in religiöser Trägerschaft,<sup>60</sup> Fragen des Vermögens-, Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts,<sup>61</sup> die staatliche Justizgewährung bei innerreligiösen Streitigkeiten<sup>62</sup> bis hin zur Mitwirkung in plural besetzten Aufsichtsgremien und Drittsenderechten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.<sup>63</sup>

---

<sup>54</sup> Zum Beispiel BAG NZA-RR 2011, 162 ff.; *Martin Becker*, in: Wolfgang Däubler u.a. (Hrsg.), *Arbeitsrecht*, 4. Aufl. 2017, Art. 4 GG Rn. 3 ff.; *Tino Frieling*, in: Winfried Boecken u.a. (Hrsg.), *Gesamtes Arbeitsrecht*, 2016, Art. 4 GG Rn. 18 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>55</sup> Etwa BVerfG, NVwZ 2020, 950 ff.; BVerwGE 146, 67 ff.; VGH Mannheim, NJW 2021, 483 ff.; VGH München Urt. v. 9.11.2021 – 11 B 19.33463, BeckRS 2021, 47162; OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 22.1.2015 – OVG 3 B 16/09, BeckRS 2015, 44781; VG Hamburg Urt. v. 13.1.2022 – 5 K 6549/16, BeckRS 2022, 2398; Klaus F. Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz-Kommentar*, Art. 16a Rn. 216 ff. (83. Lieferung April 2018); *Christian Heckel*, Migration aus religiösen Gründen, in: ZAR 2014, S. 157 ff.; *Philipp Wittmann*, in: BeckOnline Kommentar Migrations- und Integrationsrecht, Art. 4 GFK Rn. 1 ff.; *Katrin Gerdsmeier*, Schutz vor Verfolgung wegen der Religion, in: ZAR 2016, 8 ff.

<sup>56</sup> *Bijan Fateh-Moghadam*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, 2019; *Henning Radtke*, Der Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 3131 ff. mit umfassenden Nachweisen.

<sup>57</sup> Details etwa bei *Hans-Martin Müller/Bettina Richter/Jan Ziekow*, *Handbuch Zuwendungsrecht*, 2017.

<sup>58</sup> Siehe beispielhaft OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 23.7.2018 – 1 S 39/18, BeckRS 2018, 16194; VGH München Beschl. v. 30.7.2015 – 10 ZB 15.819, BeckRS 2015, 50377; VG München Urt. v. 16.10.2014 – M 22 K 14.1663, BeckRS 2015, 47350.

<sup>59</sup> Monographisch *Julia Lutz-Bachmann*, *Mater rixarum? Verträge des Staates mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften*, 2015, insb. S. 442 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>60</sup> Im Überblick *Hinnerk Wißmann*, *Bekenntnisschulen*, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 1863 (1879 ff.); *Håle Doerfer-Kir*, *Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen islamischer Erziehung in Privatschulen und Koranschulen in Deutschland*, 2018; *Nina Coumont*, *Islam und Schule*, in: Stefan Muckel (Hrsg.), *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, 2008, S. 440 (578 ff.); *Thomas Günther*, *Zur Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen als Bekenntnisschulen religiös-ethnischer Minderheiten nach Art. 7 Abs. 5 GG*, 2006.

<sup>61</sup> Etwa BFH, NJW-RR 2018, 1125 ff.; VGH Kassel, ZStV 2020, 131 ff.; FG Baden-Württemberg Urt. v. 5.3.2018 – 10 K 3622/16, BeckRS 2018, 14376.

<sup>62</sup> *Karl-Hermann Kästner*, in: *Bonner Kommentar Grundgesetz*, Art. 140 Rn. 291 ff. (144. Ergänzungslieferung März 2010); *Peter Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, *Grundgesetz Kommentar*, 7. Aufl. 2018, Art. 137 WRV Rn. 117 ff.

<sup>63</sup> *Claus Dieter Classen*, *Präsenz und Mitwirkung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, in den Massenmedien*, in: HSKR, 3. Aufl. 2020, S. 1515 ff.

Für all diese Themen setzt das Grundgesetz den oben skizzierten Rahmen – der dann einfachgesetzlich auszufüllen ist. Oft sind verschiedene Gestaltungen – unter Achtung insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes – verfassungsrechtlich darstellbar. Welche gewählt wird, ist gesellschaftlich auszuhandeln und politisch zu entscheiden. Im Rahmen solcher Aushandlungsprozesse spielen antimuslimische Ressentiments, bedient etwa von rechtspopulistischen Bewegungen, eine gewisse Rolle. Solche Positionen bewegen sich schnell außerhalb dessen, was verfassungsrechtlich noch zulässig ist.<sup>64</sup> Nach meinem Eindruck wächst aufs Ganze gesehen das gesellschaftliche Diversitätsbewusstsein und damit eben auch die Chance, in politischen Prozessen mit spezifisch muslimischen Belangen, wo solche identifizierbar sind und politisch auch hinreichend mobilisieren, zu reüssieren.

---

<sup>64</sup> *Hans Michael Heinig, Säkularer Staat – viele Religionen, 2018, S. 61 ff. zu religionspolitischen Vorstellungen der AfD.*